



# *RPU Wiesbaden* **JOURNAL**

*Ausgabe 21 • Juni 2010*

**Abfall • Arbeitsschutz • Bergbau • Immissionsschutz • Landesgewerbeamt • Wasser**



Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

*Vorwort*



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ halten Sie eine „Jubiläumsausgabe“ der hiesigen Informationsschrift zu unseren Aufgabenbereichen „Abfall“, „Arbeitsschutz“, „Bergbau“, „Immissionsschutz“, „Landesgewerbeamt“ sowie „Wasser“ in Händen. Ein Jubiläum, das wir mit der „Umweltallianz Hessen“ feiern, die in diesen Tagen ebenfalls auf 10 Jahre erfolgreiche und zukunftsorientierte Arbeit zurückblicken kann.

Im Frühjahr 2000 hatte die frühere Wiesbadener Umweltschutzabteilung die damals für eine Vollzugsbehörde fast schon „revolutionär“ anmutende Idee, mit einem gemeinsamen, medienübergreifenden „Infoblatt“ neue Wege der Kommunikation mit unseren „Kunden“ zu beschreiten:

Zeitnahe Information und Beratung über vielfältige fachtechnische und rechtliche Themen sowie wichtige und / oder aktuelle Entwicklungen standen und stehen weiterhin im Vordergrund - nicht zuletzt auch, um damit unsere konkreten Aufgaben und die jeweils zugehörige Verantwortung unserer Behörde darzustellen.

Mit seitdem 25 Ausgaben und 183 Beiträgen ist das „Journal“ integraler und etablierter Bestandteil der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des südhessischen Regierungspräsidiums; eingebettet in die sehr umfassende Öffentlichkeits-, Informations- und Beratungsarbeit unseres Hauses als dienstleistungsorientierte Behörde mit überwiegend Zulassungs- und Überwachungsaufgaben, aber auch Koordinierungs-, Bündelungs- und Beratungsfunktion.

Eine Ausrichtung hin zu Kommunikation und Kooperation anstelle von Konfrontation und Konflikt wird auch weiter unser behördliches Handeln prägen - Zielsetzungen, die uns ebenfalls mit der hessischen Umweltallianz verbinden.

Insofern sind Ihre geschätzten Rückmeldungen - ob Lob, Kritik oder aber Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge - wichtig, unser Informationsangebot stetig weiter zu entwickeln.

Ich würde mich freuen, wenn unsere Informationsschrift auch weiterhin großes Interesse finden würde und wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Johannes Baron  
Regierungspräsident

| <b>INHALT</b> .....   | <b>SEITE</b> |
|---|--------------|
| <i>Vorwort</i> .....  | 2            |
| <i>10 Jahre Umweltallianz Hessen:</i>   |              |
| <i>Das Bündnis für eine nachhaltige Standortpolitik geht in die Region</i> .....                              | 3 - 5        |
| <i>Was das eigentlich ist: „Nachhaltigkeit“</i> .....   | 5 - 8        |
| <i>Internationaler Tag gegen Lärm</i> .....   | 8 - 10       |
| <i>„Rohstoffabbau ist Daseinsvorsorge“</i> .....  | 11 - 12      |
| <i>Ökologische Grundwasserbewirtschaftung:</i>  |              |
| <i>Ein Beispiel aus dem Main-Taunus- und dem Hochtaunus-Kreis</i> .....                                       | 13 - 14      |
| <i>Quittungsbelege - Übergangslösung mit Mehraufwand</i> .....  | 15 - 17      |
| <i>Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden in Hessen</i> .....          | 18 - 21      |
| <i>Neue Verwaltungskostenordnung „HMUELV“ in Kraft</i> .....  | 21 - 22      |
| <i>Entwurf einer bundeseinheitlichen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („VUmwS“)</i> ..... | 22 - 23      |
| <i>Impressum</i> .....  | 24           |

**Fachübergreifendes**

**10 Jahre Umweltallianz Hessen: Das Bündnis für eine nachhaltige Standortpolitik geht in die Region**

(Ba) Unter dem Motto „Kooperation statt Konfrontation“ haben die Hessische Landesregierung und die hessische Wirtschaft im Mai 2000 die erste Rahmenvereinbarung der Umweltallianz Hessen als zunächst auf 5 Jahre befristetes Projekt unterzeichnet. 2005 wurde die Umweltallianz Hessen unbefristet fortgeschrieben und als Daueraufgabe fest eingerichtet, um mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand einen möglichst hohen Umweltschutz zu erreichen und so eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung in Hessen zu gewährleisten.



Seit dem Start mit 127 Unternehmen ist die Zahl der Mitglieder auf rund 1000 angestiegen. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt, in dem auch 7 der 10 hessischen Industrieparks liegen, befinden sich etwa 540 Mitglieder; ca. 190 im Bereich der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt und knapp 200 im Bereich der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt. Fast 150 Mitglieder kommen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, von denen einige im Industriepark Kalle Albert, Wiesbaden, angesiedelt sind.

Diese positive Entwicklung soll hier aber nicht zu Ende sein. Auch weiterhin werden neue Mitglieder für die Umweltallianz Hessen geworben.

### Zur Mitgliedschaft berechtigten beispielsweise

- die Erstellung und Umsetzung von Konzepten, die den Zielen der Umweltallianz Hessen entsprechen;
- die aktive Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Unternehmen, die Ziele der Umweltallianz Hessen umsetzen;
- die Einführung / Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems etwa nach EMAS oder DIN EN ISO 14001, des von der Umweltallianz Hessen entwickelten integrierten Managementsystems für KMU-„EcoStep“ oder eines umweltorientierten Unternehmensführungs- oder Managementsystems, das an die Gegebenheiten des Betriebes (z. B. in der Landwirtschaft) angepasst ist, wobei die erklärte Selbstverpflichtung des Unternehmens für ein internes Audit ein Kernstück bildet;
- die erfolgreiche Teilnahme an „EcoBest“, dem Benchmarking-Projekt der Umweltallianz Hessen (die Unternehmenskennzahlen liegen bei 60 % der Kriterien im oberen Drittel);
- wesentliche freiwillige Beiträge zur Ressourcenschonung;
- die Teilnahme an dem Projekt „100 Unternehmen für den Klimaschutz“ (siehe auch [www.hessen-nachhaltig.de](http://www.hessen-nachhaltig.de)).

Die Teilnehmer haben dann für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, das Logo der Umweltallianz Hessen zu Werbezwecken – jedoch nicht zur Produktwerbung – zu nutzen. Kontakte und Kooperationen zwischen Behörden, Unternehmen, Verbänden und Kommunen werden verstärkt. Kontroversen können in verschiedenen Klärungsstellen einvernehmlich gelöst werden.

Die unter dem Dach der Umweltallianz Hessen entwickelten EcoStep- und EcoKlima-Management- und Dokumentationssysteme verbinden ökonomischen Nutzen durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Leistungsqualität mit ökologischem Nutzen durch praktizierten Arbeits- und Umweltschutz. Handlungsempfehlungen, Merkblätter und Mustervereinbarungen erleichtern die tägliche Arbeit.

Regionalisierung bedeutet Vielfalt, eine verbesserte Wahrnehmung in der Breite und die Möglichkeit, auf die jeweiligen Belange vor Ort eingehen zu können.

Deshalb wird die Umweltallianz Hessen gestärkt und in der Fläche verankert.

Künftig werden die regionalen Aspekte und Sichtweisen in den Fokus genommen.

Die Regierungspräsidien werden zusammen mit den ortsansässigen Verbänden, Unternehmen, Kommunen und Behörden mehr eingebunden.



Das Regierungspräsidium Darmstadt trägt diese Ausrichtung in die Region Frankfurt / Rhein-Main / Südhessen als eine der bedeutendsten Wirtschaftsregionen der Europäischen Union mit rund 3,8 Mio. Einwohnern. In 10 Landkreisen, 4 kreisfreien Städten und über 180 Städten und Gemeinden wird hier ein Bruttoinlandsprodukt von ca. 145 Mrd. € erwirtschaftet (Stand 30. Juni 2006).

Als **regionale Ansprechpartner** stellt das **Regierungspräsidium Darmstadt** in seinen 3 Arbeitsschutz- und Umweltausschüssen insgesamt 4 Koordinatoren für die Umweltallianz Hessen zur Verfügung:

- Herr Walter Reinhard, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt;  
06151 12 5566, [walter.reinhard@rpda.hessen.de](mailto:walter.reinhard@rpda.hessen.de)
- Herr Dr. Thomas Hafner, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt;  
069 2714 4931, [thomas.hafner@rpda.hessen.de](mailto:thomas.hafner@rpda.hessen.de)
- Herr Dr. Gerhard Feigl, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt;  
069 2714 4970, [gerhard.feigl@rpda.hessen.de](mailto:gerhard.feigl@rpda.hessen.de)
- Herr Joachim Barton, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden;  
0611 3309 416, [joachim.barton@rpda.hessen.de](mailto:joachim.barton@rpda.hessen.de)

Für die Geschäftsstelle der Umweltallianz und die Fachabteilungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind sie die Anlaufstellen auf der Verwaltungsvollzugsebene.

Sie sind außerdem die Kontaktpersonen für Unternehmen, Kommunen und andere Behörden und vermitteln die Angebote der Umweltallianz Hessen.

Sie klären den Informationsbedarf und wirken bei der Organisation von Veranstaltungen in der Region mit.

Auch bei der Beurteilung von Mitgliedsanträgen und Auszeichnungen wie dem „*Glanzlicht der Umweltallianz Hessen*“ können sie mitwirken.

Sie vermitteln zudem Kontakte und führen das Umweltengagement von Wirtschaft und Kommunen mit dem behördlichen Aufgabenvollzug zu einer fruchtbaren Kooperation zusammen.



---

---

## Wasser

### *Was das eigentlich ist: „Nachhaltigkeit“*

**(Z) Kaum ein anderer Begriff hat in den vergangenen Jahren eine solche Dominanz in der umweltpolitischen Diskussion erlangt wie der Begriff der Nachhaltigkeit. Er erlaubt einen weiten Interpretationsspielraum, womit er leicht zu einer Art von Beschwörungsformel degenerieren kann, die je nach Interessenlage und politischer Intention mit den verschiedensten Bedeutungen angefüllt werden kann.**

So wurde das ursprüngliche Leitbild aus der klassischen Forstwirtschaft „**nachhaltiger Ertrag**“, also „nicht mehr ernten als nachwächst“, z. B. in weiten Teilen ökonomischer Theorien langsam durch ein damit nicht bedeutungskompatibles „**nachhaltiges Wachstum**“ ersetzt. Aus dem eher bewahrenden Charakter wurde also ein auf Veränderung angelegter Begriff.

Die bis heute angesehenste Definition von „Nachhaltiger Entwicklung“ (*sustainable development*) - und damit auch von deren Ziel, der Nachhaltigkeit - wurde 1987 von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung erarbeitet (zu dieser Zeit wurde „sustainable“ mit „dauerhaft“ übersetzt):

*„Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“.*

Zwei Schlüsselbegriffe sind wichtig:

✓ Der Begriff „Bedürfnisse“, insbesondere der Grundbedürfnisse der Ärmsten der Welt, die die überwiegende Priorität haben sollten

und

✓ der Gedanke von Beschränkungen, die der Stand der Technologie und sozialen Organisation auf die Fähigkeit der Umwelt ausübt, gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse zu befriedigen.

Konsens im Rahmen dieser Definition besteht unter Fachleuten allerdings nur hinsichtlich der abstrakten Forderung, die Natur und die natürlichen Ressourcen zu erhalten, und zwar um ihrer selbst Willen (biozentrische Begründung), oder für jetzige und zukünftige Generationen (anthropozentrische Begründung).

Ein erster Schritt zur Ausrichtung von Nachhaltigkeit hin zu „schwach-ökologisch“ war bereits die UN-Konferenz in Rio de Janeiro 1992, als sich Nachhaltige Entwicklung nicht mehr vorrangig auf langfristigen Umwelt- und Ressourcenschutz, sondern gleichermaßen auch auf soziale und ökonomische Ziele bezog.

Demnach – und daran hat sich bis heute nichts geändert – müssen die drei „Dimensionen der Nachhaltigkeit“ Ökologie, Ökonomie und Soziales gleichrangig angestrebt werden (zwischenzeitlich wird sogar manchmal noch die politische Umsetzungsebene als vierte Dimension hinzugefügt).

In der Realität ergänzen sich die Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit und einer intakten Umwelt oftmals, häufig stehen sie aber auch in Konkurrenz zueinander.

Nachhaltige Entwicklung ist kein Zustand, der irgendwann endgültig erreicht wird.

Vielmehr ist sie ein permanenter Aushandlungsprozess, da Fragen von Macht und Interessen beim Ringen um Problemlösungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene eine entscheidende Rolle spielen.

Die Hauptschwierigkeit bei der Vermessung des Begriffs der Nachhaltigkeit besteht darin, diesen zu operationalisieren, also messbar und für politische Handlungskonzepte nutzbar zu machen.

Dabei kann neben der Politik auch der öffentliche Sektor insgesamt eher Teil als Lösung von Umweltproblemen sein:

Verschiedene Instanzen und Organisationen arbeiten unkoordiniert nebeneinander oder gegeneinander. Ihre Aufgabenbereiche sind unklar oder überschneiden sich.

Häufig neigt Umweltpolitik auch dazu, mit Maßnahmen absichtlich oder unabsichtlich den Eindruck zu erwecken, für Problemlösungen zu sorgen, in Wirklichkeit zementiert sie aber den Status quo.

Diese „symbolische Politik“ zur scheinbar gleichzeitigen Bedienung unvereinbarer Wünsche unterschiedlicher Interessengruppen kann bestehen aus:

→ programmierten Vollzugsdefiziten (indem weder Instrumente noch Ressourcen, wie Sachmittel und Personal, bereitgestellt werden),

→ erlaubtem Nichtvollzug (indem die Durchsetzung von Maßnahmen durch weite Ermessensspielräume nur eingeschränkt geboten wird),

- nicht-operativen Programmsätzen (indem von gesetzlichen Verordnungsermächtigungen durch die Exekutive kein Gebrauch gemacht wird),
- mangelnde Konkretisierung von Vorschriften (indem abstrakte Formulierungen zur ‚Verwässerung‘ der Regelungsgehalte führen),
- Regelungsverhinderungsrecht (indem aufgrund freiwilliger Selbstverpflichtungen gesetzliche Bestimmungen unterbleiben) oder
- Stichwortpolitik oder „Neusprech“ (indem schönklingende Formulierungen zur Verun-deutlichung der Rechtslage führen).

Jedenfalls müssen **die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie, Soziales** – für jedes einzelne Projekt oder jeden Arbeitsbereich gesondert ausbuchstabiert werden, was beispielsweise in der **Wasserwirtschaft** wie folgt aussieht:

Das ‚Kerngeschäft‘ der Nachhaltigkeit, nämlich ökologische Gesichtspunkte, spiegelt sich als Gewässer- und Wasserschutz in den Leitlinien **Konsistenz, Effizienz und Suffizienz** wider.

Bei der *Konsistenz* geht es um die Vereinbarkeit von Natur und Technik, d. h. die Leistungen der Gewässersysteme sollten nur in dem Umfang genutzt werden, wie sie diese nicht zerstören.

*Effizienz* richtet das Augenmerk auf eine ergiebigere Wassernutzung, also auf Ressourcenproduktivität.

Schließlich versucht *Suffizienz*, geringeren Wasserverbrauch durch Nachfrageverringern zu erreichen, im Sinne von: Alles von potentiellen Nutzern nicht angeforderte, abgerufene oder in Anspruch genommene Wasser muss auch erst gar nicht produziert, aufbereitet und verteilt werden.

Bei ökonomischen Fragestellungen geht es i. W. um die Kontrolle über das Wasser, wer also z. B. das Recht innehaben sollte, über die Wasserressourcen zu verfügen und damit als Wasserdienstleister gegenüber der Bevölkerung mit bestimmten Gebühreneinnahmen rechnen kann (Stichworte: Kommerzialisierung des Wassers, Wasserpreise).

Die Dimension des Sozialen lässt sich am ehesten durch die Kriterien für den Zugang zum Wasser beschreiben. Demnach ist eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung zum Erhalt der menschlichen Gesundheit und zur Entwicklung sicherzustellen (Stichwort: Forderung der UN nach einem Menschenrecht auf Wasser).

Im Konkreten hat z. B. für den Bereich der Wasserwirtschaft die EU im Jahr 2000 die „Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz **Wasserrahmenrichtlinie** („WRRL“), erlassen, um - bezogen auf die jeweiligen Wassereinzugsgebiete - u. a. die nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern (die WRRL ist längst in deutsches und hessisches Recht umgesetzt worden).

Demnach mussten, nach Bestandsaufnahme und entsprechender Überwachung, behördenverbindliche Maßnahmenprogramme im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen erstellt werden.

Die mittlerweile angelaufene Umsetzung der Bewirtschaftungspläne soll dazu führen, dass die Umweltziele erreicht werden, z. B. müssen die EU-Mitgliedstaaten

- die notwendigen Maßnahmen durchführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Wasserkörper zu verhindern,
- alle Wasserkörper schützen, verbessern und sanieren, um bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer (bzw. einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers) zu erreichen,

→ die notwendigen Maßnahmen durchführen, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen.

Unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips gilt der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten, um den sorgsamsten Umgang mit Wasser zu fördern.

Die Besonderheiten und Neuerungen gegenüber traditionellem Wasserrecht sind:

- Die im Wesentlichen rein wasserwirtschaftlichen Fragestellungen sind mit den Aspekten des Naturschutzes und der Landwirtschaft zu koordinieren. Außerdem werden bisherige EU-Richtlinien der Wasserwirtschaft unter einem Dach harmonisiert.
- Es wird ein an den natürlichen Gegebenheiten orientierter geographischer Flussgebietsansatz verfolgt. Wegen der Inkongruenz von ökosystemaren und politisch-administrativen Raumeinheiten müssen die administrativen Strukturen der Wasserwirtschaftsverwaltungen grenzüberschreitend koordiniert werden.
- Die Partizipation von Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit wird explizit vorgeschrieben durch Ermöglichung des Zugangs zu Hintergrundinformationen, Anhörung in den Phasen des Planungsprozesses und die aktive Beteiligung interessierter Stellen bei allen Aspekten der Umsetzung.

In der WRRL sind insofern die Konzepte, die zu einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Wasserwirtschaft beitragen sollen (hier nur als Stichworte: „Integriertes Wasserressourcenmanagement“ und „Water Governance“) - jedenfalls im internationalen Vergleich - in vorbildlicher Art und Weise realisiert.

Die Richtlinie legt fest, dass eine integrierte Herangehensweise in der europäischen Wasserpolitik umzusetzen ist, um ökologische, ökonomische und soziale Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

---

---

## **Immissionsschutz**

### **Internationaler Tag gegen Lärm**

**(Ba/Kas/Schz) Zum diesjährigen Internationalen Tag gegen Lärm am 28. April, der unter dem Motto „Kostbare Ruhe - Teurer Lärm“ stand, fand beim Regierungspräsidium Darmstadt in dessen Wiesbadener Arbeitsschutz- und Umweltschutzabteilung eine Vortragsveranstaltung über die Entstehung von Lärm, aber auch über Minderungs- und Schutzmöglichkeiten statt.**

Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf die Gefahr von Langzeitschäden durch übermäßige Lärmbelastung aufmerksam zu machen, wurde vom US-amerikanischen "Center for Hearing and Communication" (<http://www.chhearing.org>) der „International Noise Awareness Day“ ins Leben gerufen.

Der Mottotag findet jährlich statt und wird in Deutschland als „Tag gegen Lärm“ von der Deutschen Gesellschaft für Akustik (<http://www.dega-akustik.de>) organisiert.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und die Umweltallianz Hessen hatten Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Interessenverbände, Unternehmen und interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen.

Die Begrüßung erfolgte durch Herrn Regierungspräsident Baron und die Leiterin der Abteilung Wiesbaden, Frau Dr. Warth.

In einem einleitenden Vortrag wurden die physiologischen und akustischen Grundlagen und Zusammenhänge von Herrn Schulze, Immissionsschutzbediensteter beim Regierungspräsidium, aufgezeigt. Die komplexen Vorgänge der individuellen Bewertung von Schall und Lärm wurden anschaulich dargestellt und mit statistischen Daten unterlegt. Nach den Erläuterungen zur Schallmesstechnik und Messungen selbst, wurde die Bildung der Pegel und Beurteilungsmaßstäbe erläutert.



Eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der quellen- und gebietsbezogenen Beurteilungspegel rundete die Einführung zum Thema Lärm ab.



Im anschließenden Vortrag stellte Herr Meyer, InfraServ Wiesbaden, am Beispiel des Industrieparks Kalle-Albert mit etwa 70 vorhandenen Firmen am Standort die Lärmsituation und die damit verbundenen Probleme aus der Sicht eines Industrieparkbetreibers dar. Mit Beispielen konkreter technischer Maßnahmen erläuterte Herr Meyer Minderungsmöglichkeiten und deren Auswirkung auf die Nachbarschaft. Der Vergleich früherer und heutiger Schallpegel im Umfeld der zahlreichen Anlagen des Industrieparks, mit seinen ca. 1.200 Schallquellen, zeigt, dass die gebiets- und nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die damit verbundenen Kosten dürften je nach Anlagenart und Maßnahmenumfang zwischen 2 und 5 % der Investitionssumme liegen.

Nach der Pause leitete Herr Berg, ebenfalls beim Regierungspräsidium im Immissionsschutz tätig, den zweiten Teil des Abends mit einem Vortrag zum Lärmschutz in Bauleitplanungsverfahren ein. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitpläne wird das Regierungspräsidium Darmstadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt, wobei in dessen jeweiligen Arbeitsschutz- und Umweltausschüssen u. a. die Belange des Immissionsschutzes bearbeitet werden. Dabei wird geprüft, ob durch die Planung ein Konflikt mit der umgebenden Bebauung entsteht bzw. ob durch die umgebende Bebauung ein Konflikt im vorgesehenen Geltungsbereich entstehen kann. Dies ist in Bezug auf Lärmschutz etwa dann der Fall, wenn angrenzende Flächen in ihrem Schutzanspruch gegen Lärm zu sehr voneinander abweichen, bspw. wenn Wohnen und Industrie zusammenkommen. Ist ein Konflikt möglich, sind im Bebauungsplan mögliche Maßnahmen festzusetzen, wobei zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen unterschieden werden kann. Aktive Schallschutzmaßnahmen setzen an der Lärmemission an, passive Maßnahmen greifen regelmäßig in den Baukörper am Immissionsort ein.





Im Anschluss daran referierte Herr Reuter, Regionalplaner beim Regierungspräsidium Darmstadt, über die Lärm-minderungsplanung in Hessen. Betrachtet wurde (gemäß der Europäischen Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem 6. Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) der Umgebungs-lärm, insbesondere hervorgerufen durch Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr. Bestandteile der Lärm-minderungsplanung sind zum einen die Erhebung der aktuellen Lärmbelastung (Lärmkartierung) und zum anderen die Planung und Umsetzung von lärmreduzierenden Maßnahmen (Lärmaktions-planung). Zuständig für die hessische Lärmkartierung sind das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und das Eisenbahnbundesamt (EBA), deren erste Ergebnisse auf den jeweiligen Internetseiten eingesehen werden können. Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung selbst liegt in Hessen bei den örtlich zuständigen Regierungspräsidien. Hier werden die Problempunkte auf der Basis der Erhebungsergebnisse hessenweit verglichen und nach objektiven Kriterien priorisiert. Anschließend besteht in einer ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen und Vorschlägen. Nach deren Auswertung erfolgt die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten und Abstimmung mit den für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Behörden. In der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplanes mit Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach deren Auswertung kann der Lärmaktionsplanung fertig gestellt und schließlich veröffentlicht werden.

Jürgen Werner vom Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden stellte die Lärmaktionsplanung auf kommunaler Ebene vor. Für Wiesbaden liegen mittlerweile die Lärmaktionspläne für die Teilbereiche Straßenverkehr und Schienenverkehr im Entwurf vor. Lärm-minderungsmaßnahmen gibt es viele. Durch lärmarme Antriebe und Reifen kann beispielsweise der Lärm an der Quelle reduziert werden. Dies liegt jedoch nicht im städtischen Einflussbereich.

Durch Maßnahmen auf gesamtstädtischer Ebene, wie etwa die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fuß- und Radverkehrs wird versucht, den Kfz-Verkehr und somit auch den dadurch verursachten Lärm zu vermindern. Aber auch durch bauliche Maßnahmen wie Lärmschutzwälle oder die Verwendung von "Flüsterasphalt" bei der Grundinstandsetzung bzw. dem Neubau von Straßen soll eine Verminderung der Lärmbelastung erreicht werden. Das ist jedoch mit enormen Kosten bzw. Mehrkosten im Vergleich zu üblicherweise eingesetzten Baumaterialien verbunden.



Insgesamt konnte die im Rahmen der Umweltallianz Hessen und des EcoDialogs durchgeführte Veranstaltung die Vielschichtigkeit der Lärmproblematik und die damit verbundenen Kosten aufzeigen.

In der anschließenden regen Diskussion zeigte sich, dass das Thema Lärm große Aufmerksamkeit und Beachtung bei Kommunen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern fand.

Die Tagungsunterlagen stehen auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt (unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) > *Umwelt und Verbraucher* > *Umweltallianz Hessen*) zur Verfügung.

## Bergbau

### „Rohstoffabbau ist Daseinsvorsorge“

**(Bk) Interview mit Geologiedirektor Gerd Darschin, der seit über einem Jahr das Bergdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt leitet.**

**RPU-Journal:** Glückauf, Herr Darschin. Sie sind nun seit gut einem Jahr Leiter des südhessischen Bergdezernates. Wie war der Start und wie gefällt Ihnen die neue Aufgabe?

**Darschin:** Der Start - das war so einer vom Typ Le Mans - also sozusagen mit Anlauf. Mein Vorgänger ging in Altersteilzeit und es dauerte ein paar Monate bis zur Entscheidung. In der Zeit habe ich das Dezernat schon mal in Vertretung geleitet. Als es dann offiziell wurde, hat das sozusagen niemand bemerkt. Es ging unspektakulär so weiter. Und so ist es auch noch heute - ab und zu gratuliert mir jemand, der so nebenbei erfahren hat, dass das Bergdezernat einen neuen Leiter hat.

Natürlich macht mir die Aufgabe viel Spaß, wenngleich sehr viel zu tun ist, denn wir haben nach wie vor Personalprobleme.

**RPU-Journal:** Als Hydrogeologe sind Sie in Hessen der erste Nicht-Bergmann, der einer Bergbehörde vorsteht. Sehen Sie darin eine besondere Schwierigkeit und wie war die Aufnahme im Kreise der Bergleute?

**Darschin:** Ich weiß nicht, ob das für jemanden schwierig ist. Für mich ist das eine Herausforderung, die ich angenommen habe und bei der ich versuche, mit Hilfe der Kolleginnen und Kollegen des Bergdezernats - und die kennen sich ja immerhin aus - allen Anforderungen so gut es geht nachzukommen. Und dann gibt es ja noch die Kollegen in Bad Hersfeld und Gießen und im Referat des Ministeriums - das bergmännische Netzwerk sozusagen. Da fühle ich mich sehr gut angenommen und aufgehoben.

**RPU-Journal:** Der Bergbau wurde in der letzten Zeit immer wieder im Zusammenhang mit Katastrophenmeldungen erwähnt, in Staufen hebt sich die Erde, in Nachterstedt rutschten ganze Häuser in eine Grube, in Landau bebte die Erde in der Nähe eines Erdwärmekraftwerks. Sehen Sie solche Gefahren auch für Südhessen und wie bewerten Sie die Ereignisse vom 5. November 2009, als bei einer Erdwärmehochbohrung am Finanzministerium gewaltige Wassermassen austraten?

**Darschin:** So tragisch diese Ereignisse sind, sie zeigen, dass bei allen Eingriffen in den Untergrund Sorgfalt und vor allem Fachwissen gefragt sind. Das gilt nicht nur für die, die ein Gerät bedienen oder ein Vorhaben planen, sondern erst recht für die, die solche Maßnahmen genehmigen. Das sagt mir, dass wir Fachleute in der Verwaltung brauchen, die wir infolge der Stelleneinsparungen derzeit nicht in der wünschenswerten Anzahl einstellen können. Wir werden in den nächsten Jahren die eine oder andere Tiefbohrung genehmigen, es sollen auch Erdwärme-Kraftwerke entstehen, wobei sich möglicherweise Effekte, wie sie in Landau beobachtet werden, zeigen können. Hier sind Risiken und Nutzen stets sorgfältig abzuwägen, das gehört zu unseren Aufgaben in der Bergverwaltung. Und ständig lernen wir etwas dazu - so auch, dass es enorme Wasservorkommen in über hundert Meter Tiefe in der Nähe des Wiesbadener Hauptbahnhofs gibt. Das erfährt man erst, wenn man so tief bohrt.

**RPU-Journal:** Umstritten ist in der Öffentlichkeit immer wieder der Flächenverbrauch bei der Kies- und Sandgewinnung, so etwa bei der Erweiterung der Firma Sehring in Langen oder dem Dyckerhoff-Kieswerk in Trebur. Wie sehen hier die Lösungsansätze aus bergbehördlicher Sicht aus?

**Darschin:** *Der Flächenverbrauch ist in der Tat eins der größten Probleme bei der Rohstoffgewinnung. Hier kommen wir mittelfristig nur weiter, wenn wir dafür sorgen, dass die ausgebeuteten Lagerstätten wieder verfüllt werden. Es sind Materialien vorhanden, wir müssen nur dafür sorgen, dass die mitunter berechtigte Sorge vor ungeeignetem Verfüllmaterial zu Gunsten ordentlich überwachter Verfüllungen abgebaut wird.*

*Wir plädieren dafür, dass überall dort Gelände wieder aufgefüllt werden kann, wo dies von den Planungsgremien gewollt ist. Für mich ist das alles eine Frage der entsprechenden Regeln, der Haftung und der konsequenten Überwachung.*

**RPU-Journal:** *Was müsste geschehen, um die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung aufrechtzuerhalten?*

**Darschin:** *Akzeptanz kann es nur geben, wenn die Zusammenhänge zwischen ortsnaher Versorgung mit Rohstoffen, umweltgerechtem Abbau, Wiederverfüllung und Nutzungskonzepten vermittelt werden können. Rohstoffabbau, Verfüllung und Naturschutz stellen ebenso wenig einen Widerspruch dar wie Rohstoffabbau, Verfüllung und Grundwassernutzung. Jedenfalls grundsätzlich. Rohstoffabbau hat eben auch etwas mit Daseinsvorsorge zu tun - aber das ist leider noch nicht überall als Botschaft angekommen. Aber wir arbeiten daran.*

**RPU-Journal:** *Die sogenannte 'Verfüllrichtlinie', die in Hessen die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und sonstigen Abgrabungen regelte, ist Ende 2007 außer Kraft getreten. Wie hat sich die Verwaltungspraxis seitdem verändert und welche Entwicklungen sind zu erwarten?*

**Darschin:** *Tja, die gute Verfüllrichtlinie. Wir sind zurzeit dabei, diese gute Richtlinie an die aktuellen Erfordernisse des Bodenschutzes anzupassen. Denn leider basieren die meisten noch heute angewendeten Regelwerke auf den Festlegungen der LAGA, also auf Abfallregelungen. Die sind aber bei Verwertungsmaßnahmen außerhalb von Deponien nicht mehr anzuwenden - hier ist das Bodenschutzrecht zunächst einschlägig. Und dann gibt es noch wasserrechtliche Vorgaben.*

*Der Bund ist zwar dabei eine bundeseinheitliche Regelung zu erstellen, aber die lässt nun schon seit Jahren auf sich warten. Die Verwaltung muss besonders an dieser Stelle handlungsfähig bleiben, daher werden Einzelfallentscheidungen zur Wahrung von Boden- und Grundwasserschutz getroffen.*

**RPU-Journal:** *Herr Darschin, wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen für die weitere Amtszeit gutes Gelingen.*

#### Kurzporträt



Gerd Darschin wurde am 04. November 1950 in Rheinhausen (Kreis Moers) geboren und machte 1969 in Aachen Abitur.

Nach dem Studium der Angewandten Geologie, (Fachrichtungen Ingenieur- und Hydrogeologie) an der Technischen Hochschule Aachen wurde er 1978 Projekt-Ingenieur bei der Dr. Walter Ing. GmbH (DIWI) in Essen zur Erschließung von Kluftgrundwasser für die dörfliche Wasserversorgung im Osten des Senegal. 1978 bis '81 war er Assistent an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit der Untersuchung der geothermischen Verhältnisse in der Westeifel befasst. Anschließend leitete er ein Projekt zur Wasserversorgung für die Städte Ibb und Dhamar im Nord-Jemen.

1983 trat Gerd Darschin in den hessischen Landesdienst ein, zunächst als Dezent und Dezernatsleiter bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt im Abfall- und Altlastenbereich. Ab 1989 wurde er Gruppenleiter Abfallwirtschaft beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden und hat mit seinen Spezialisten in Frankfurt und Umgebung die Sanierung zahlreicher Altlasten betreut.

1997 übernahm er die Dezernatsleitung „Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallanlagen“ beim Regierungspräsidium Darmstadt und wechselte 2005 ins Bergdezernat, das er seit April 2009 leitet.

Gerd Darschin ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 27 und 32 Jahren. Er lebt in Hallgarten (Oestrich-Winkel; Rheingau-Taunus-Kreis), wo er sich als Übungsleiter bei der Turngesellschaft betätigt. Er gilt als passionierter Radfahrer und sportlicher Mensch.

## Wasser

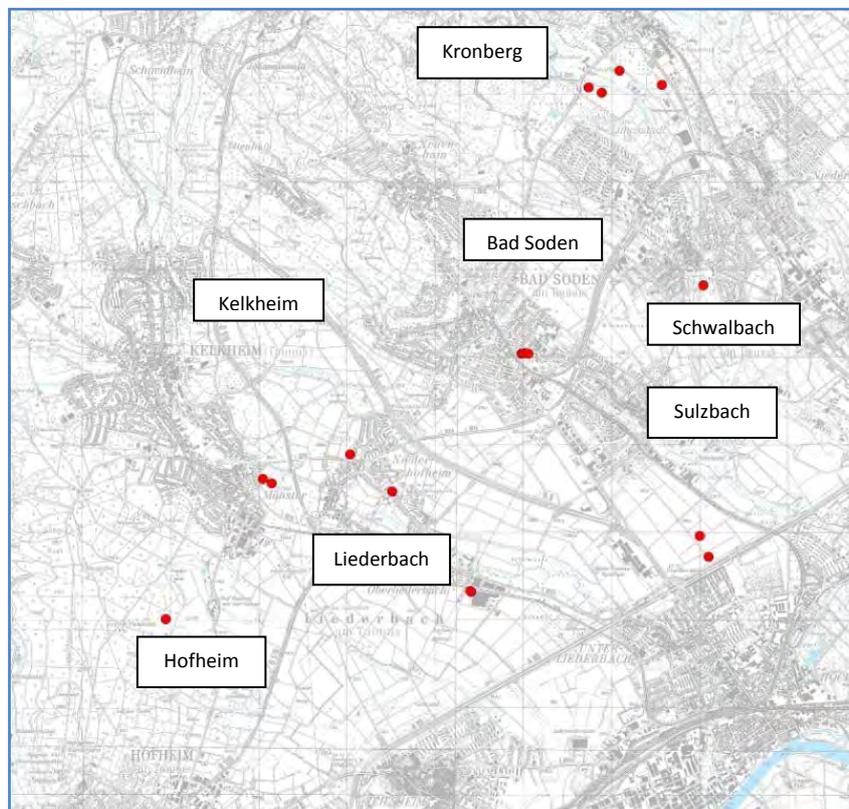
### Ökologische Grundwasserbewirtschaftung: Ein Beispiel aus dem Main-Taunus- und dem Hochtaunus-Kreis

(Z) Alle Gewässer sind prinzipiell schon aufgrund von § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften. Speziell für Grundwasser muss durch eine nachhaltige Bewirtschaftung u.a. ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht werden, was bedeutet: Ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ist erforderlich! Im folgenden Beitrag geht es um einen Teilaspekt von nachhaltiger Wasserwirtschaft, dem der Ökologie, genauer: Um die Konsistenz aus Natur (*Grundwasserdargebot*) und Technik (*Grundwasserentnahme*).

Im Taunusvorland zwischen Frankfurt und Wiesbaden (siehe Karte unten), in der Region der Städte Hofheim, Kelkheim, Bad Soden, Kronberg und Schwalbach/Ts. sowie der Gemeinden Sulzbach und Liederbach, werden Grundwässer in einem Einzugsgebiet von ca. 100 km<sup>2</sup> aus „miozänen“ Schichten gefördert - aus Bodenschichten also, die etwa zwischen 5 und 25 Mio. Jahre alt sind.

Eine Altersbestimmung der Grundwässer selbst hat ergeben, dass es sich um Wasser aus der letzten Eiszeit von vor über 40.000 Jahren handelt („fossiles Wasser“).

Dies bedeutet, dass die Grundwasservorkommen keine oder nur eine sehr geringe Neubildung erfahren.



Karte: Grundwasserentnahmen im Taunusvorland  
(Grundkarte von Dr. Mittelbach/HLUG, 2010)

Die Brunnen, die diese Grundwässer erschließen, sind bis zu 400 m tief. Eine vertikale Neubildung der Grundwässer aus Niederschlag findet also nicht statt; es regeneriert sich vermutlich allenfalls über einen unterirdischen Zufluss aus anderen Grundwasserleitern (aus dem Bereich der geologischen „Taunus-Südrand-Störung“).

Auf Grund der Tiefenlage und der vorfindlichen hydrogeologischen Situation der grundwasserführenden Schicht ist zwar durch die Wasserentnahme eine Schädigung des oberflächennahen Naturhaushalts nicht anzunehmen.

Gleichwohl bedeutet aber die ohnehin erforderliche Wasserbewirtschaftung entsprechend Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (§ 6 WHG), u. a. auch die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten speziell für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 WHG).

Und dies kann bei Grundwasserentnahmen nur gewährleistet werden, sofern der gute mengenmäßige Zustand erhalten bleibt, insbesondere sich ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung einstellt (§ 47 Absatz 1 Nr. 3 WHG).

Im Taunusvorland werden die Brunnen zur Grundwasserentnahme größtenteils schon seit Jahrzehnten betrieben. Der Nachweis, dass die Entnahmen nicht größer sind als die Neubildungsrate kann daher geführt werden, indem man die Grundwasserspiegellinien misst: Falls sich an einem Brunnen zeigt, dass der durch die Entnahme abgesenkte Wasserspiegel nicht beharrt, sondern weiter absinkt, kann dies ein Hinweis auf Überförderung sein.

Das Regierungspräsidium hat deshalb den Wasserdienstleistern (Städte und Gemeinden bzw. Stadtwerke) und dem Produktionsbetrieb (Fa. Coca Cola Erfrischungsgetränke AG) - per wasserrechtlicher Zulassung und in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - individuelle Grenz-Grundwasserstände vorgegeben.

Bei deren Unterschreitung wird behördlicherseits auf umgehende Einhaltung gedrängt, womit sich gleichzeitig die zugestandene maximale Entnahmemenge vermindert.

Seit nun mittlerweile über 10 Jahren finden jährliche Treffen statt, an denen Vertreter der Wasserdienstleister, des Produktionsbetriebs, des HLUG und des RPAU Wiesbaden teilnehmen. In diesem Rahmen wird das abgestimmte Monitoringprogramm (u. a. die jeweils aktuellen und auch historischen Entnahmemengen sowie die zugehörigen Grundwasserspiegellagen betreffend) referiert, bewertet und gemeinsam diskutiert.

Dies hat dazu geführt, dass die jährliche Entnahmemenge von allen zusammen auf derzeit ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> reduziert wurde. Die Wasserspiegellagen haben sich dadurch zwischenzeitlich wieder erholt; die weitere Absenkung des Grundwasserspiegels von bis zu 10 m konnte gestoppt und im Trend umgekehrt werden.

Mit dem beschriebenen *Koordinations- und Abstimmungsprojekt* streben die Behördenvertreter zusammen mit den nicht-staatlichen Akteuren, den Wasserförderern, eine aktivierende Problemlösung an. Dabei wird auf den Nachhaltigkeits-Teilaspekt „Ökologie“ fokussiert, speziell auf die Konsistenz aus Natur (dem langfristig vorhandenen Wasserdargebot) und Technik (der Wasserentnahme).

Allen Beteiligten ist die gemeinsame Verantwortung gegenüber der gemeinsam genutzten Wasserressource bewusst.

Wollte man im Rahmen des Projekts allerdings eine streng wissenschaftliche Nachhaltigkeits-Untersuchung durchführen, so müssten zusätzliche Überlegungen angestellt werden wie z. B.: Wird das geförderte Wasser effizient genutzt? Kann der Wasserverbrauch minimiert werden? Wie gestalten sich die Preise für Trinkwasserverbraucher? Etc. etc. ....

Sinnvolle Fragen, die aber über das gleichwohl sinnvolle Projekt weit hinausgehen, und die deshalb an dieser Stelle unbeantwortet bleiben müssen.....

## Abfall

### *Quittungsbelege – Übergangslösung mit Mehraufwand*

**(Fe) Seit dem 1. April 2010 hat die Nachweis- und Registerführung im Rahmen der Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle in elektronischer Form zu erfolgen. Für Abfallerzeuger, -beförderer und -sammler bestehen jedoch noch Übergangsregelungen.**

#### **Ausgangslage**

Die Nachweis- und Registerführung im Rahmen der Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle hat seit dem 1. April 2010 in elektronischer Form zu erfolgen (§ 17 NachwV). Diese Regelung richtet sich an alle am Verfahren Beteiligten.

Ausnahmen bestehen lediglich bei Sammel-Entsorgungsvorgängen. Hier dürfen die Übernahmescheine als Verbleibsbeleg von Abfallerzeugern und Abfallsammlern auch in Papierform geführt werden (§ 21 Satz 1 NachwV). Bei Erzeugerregistern darf der Teil des Registers, der aus Übernahmescheinen besteht, ebenfalls in Papierform geführt werden (Umkehrschluss aus § 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV).

#### **Übergangslösungen zur Erleichterung**

Um die elektronische Form praxisgerecht einzuführen und den Übergang vom bisherigen Papierverfahren reibungslos zu ermöglichen, sieht die Verordnung Übergangsregelungen vor.

Für bestimmte Beteiligte besteht hier die Möglichkeit, die qualifizierte elektronische Signatur erst ab dem 1. Februar 2011 – und damit bis zu zehn Monate nach dem Entsorger – einzusetzen.

Stattdessen sind so genannte „Quittungsbelege“ mit handschriftlicher Unterschrift zu erstellen. Man spricht in solchen Fällen vom so genannten „Hybridverfahren“ (§ 31 Abs. 2-5 NachwV).

Voraussetzung bleibt aber dennoch, dass alle Beteiligten bei der ZKS, der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)), registriert sind!!!

#### **Quittungsbeleg im Begleitscheinverfahren für Erzeuger, Sammler und Beförderer**

In der Übergangszeit vom 1. April 2010 bis 31. Januar 2011 kann der Begleitschein ohne qualifizierte elektronische Signatur des Erzeugers und Beförderers geführt werden (§ 31 Abs. 3 Satz 1 NachwV). Gemäß Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 27) gilt diese Übergangsregelung auch für den Abfallsammler.

Hierzu wird der elektronische Begleitschein vom Abfallerzeuger erstellt und – ohne qualifizierte elektronische Signatur – spätestens bei Übergabe der Abfälle an den Beförderer gesandt.

Dieser leitet ihn – ggf. ebenfalls ohne qualifizierte elektronische Signatur – an den Entsorger weiter (§ 31 Abs. 3 Satz 2 NachwV).

Bei der elektronischen Erfassung des Begleitscheins ist dabei darauf zu achten, dass durch alle diejenigen Beteiligten, die über keine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, der Kenner „Quittungsbeleg“ zu setzen ist.

Der Erzeuger muss spätestens bei Übergabe des Abfalls einen Quittungsbeleg erstellen, der beim Transport mitzuführen ist.

Dabei kann es sich um ein Exemplar des Formulars Begleitschein, aber auch um einen Praxisbeleg handeln. Entscheidend ist, dass im Quittungsbeleg alle Daten enthalten sein müssen, die auch zwingend in einen Begleitschein einzutragen sind (§ 31 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2-4 NachwV).

Der Abfallerzeuger unterschreibt den Quittungsbeleg und übergibt oder übersendet ihn an den Beförderer. Dieser unterschreibt und übergibt oder übersendet den Quittungsbeleg an den Entsorger (§ 31 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2-4 NachwV).

Der Quittungsbeleg wird während der Beförderung mitgeführt.

Der Entsorger signiert bei Annahme des Abfalls den elektronischen Begleitschein und übersendet diesen entsprechend der bekannten Vorgaben an alle am Verfahren Beteiligten incl. der zuständigen Behörden.

Mit der elektronischen Übermittlung des Begleitscheins an die zuständige Behörde versichert der Entsorger mit seiner Signatur (§ 31 Abs. 4 NachwV), dass

- der Quittungsbeleg vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben ist,
- die Angaben im Quittungsbeleg mit den Angaben in der elektronischen Ausfertigung des Begleitscheins übereinstimmen,
- etwaige Änderungen kenntlich gemacht wurden und
- er den Quittungsbeleg ordnungsgemäß aufbewahrt.

Abfallerzeuger, Sammler und Beförderer erhalten vom Quittungsbeleg keinen Durchschlag / kein Exemplar (§ 31 Abs. 3 Satz 3 NachwV), wobei dies natürlich abweichend privatrechtlich vereinbart werden kann.

Der Quittungsbeleg verbleibt abschließend im Register des Entsorgers.

Die elektronische Fassung des Begleitscheins ist in die Register aller am Verfahren Beteiligten einzustellen - ins Register des Erzeugers und Beförderers ggf. ohne, ins Register des Entsorgers mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Hinweis: Wer ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, verhält sich ordnungswidrig. Das Bußgeld kann bis zu 10.000 Euro betragen (§ 61 KrW-/AbfG).

### **Quittungsbeleg im Entsorgungsnachweisverfahren für Erzeuger**

Im Unterschied zum Quittungsbeleg im Begleitscheinverfahren ist die Möglichkeit, im Entsorgungsnachweisverfahren bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (VE) einen Quittungsbeleg nutzen zu können, weitgehend unbekannt (§ 31 Abs. 5 Satz 1 NachwV).

Doch auch hier besteht in der Übergangszeit vom 1. April 2010 bis 31. Januar 2011 diese Option für Erzeuger ohne qualifizierte elektronische Signatur. Gemäß Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Mitteilung der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 27) gilt diese Übergangsregelung jedoch nicht für den Abfallsammler.

Der Erzeuger erstellt das Deckblatt (DEN) und die Verantwortliche Erklärung (VE) incl. Formular Deklarationsanalyse (DA) und sendet diese in elektronischer Form - ohne qualifizierte elektronische Signatur - an den Entsorger. (§ 31 Abs. 5 Satz 3 und 4 NachwV)

Zudem erstellt der Erzeuger aus dem EDV-System einen Ausdruck der Formulare Deckblatt (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA). Er unterschreibt die Papierfassung der Verantwortlichen Erklärung (VE) und sendet die Formulare DEN, VE und DA zusätzlich zur elektronischen Form als Papiausfertigung an den Entsorger. (§ 31 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 NachwV)

Der Entsorger erstellt die Annahmeerklärung und versieht diese mit der qualifizierten elektronischen Signatur.

Mit der elektronischen Übermittlung der Nachweiserklärung an die zuständige Behörde versichert der Entsorger mit seiner Signatur (§ 31 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 31 Abs. 4 NachwV), dass

- die Nachweiserklärung vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben ist,
- die Angaben in der Papierfassung (Quittungsbeleg) mit den Angaben in der elektronischen Ausfertigung der Verantwortlichen Erklärung übereinstimmen,
- etwaige Änderungen kenntlich gemacht wurden und
- er den Quittungsbeleg ordnungsgemäß aufbewahrt.

Der so vervollständigte elektronische Entsorgungsnachweis wird dann ausschließlich in elektronischer Form an die zuständige Behörde übersandt.

Die Papierversion der VE verbleibt abschließend im Register des Entsorgers.

Die elektronische Fassung des Nachweises ist in die Register aller am Verfahren Beteiligten einzustellen – ins Register des Erzeugers ohne, ins Register des Entsorgers mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Hinweis: Wer ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, verhält sich ordnungswidrig. Das Bußgeld kann bis zu 10.000 Euro betragen (§ 61 KrW-/AbfG).

### **Quittungsbeleg bei der Registerführung des Sammlers**

Der Abfalleinsammler hat sein Register für nachweispflichtige Abfälle seit dem 1. April 2010 zwingend in elektronischer Form zu erstellen.

Zwar dürfen die Übernahmescheine als Verbleibsbeleg bei der Sammel-Entsorgung in Papierform geführt werden (§ 21 Satz 1 NachwV), jedoch müssen diese in Papierform erstellten Übernahmescheine beim Sammler elektronisch nacherfasst und in das elektronische Register aufgenommen werden (§ 25 Abs. 3 NachwV).

In der Übergangszeit vom 1. April 2010 bis 31. Januar 2011 besteht für den Sammler jedoch die Möglichkeit, Begleitscheine ohne qualifizierte elektronische Signatur zu führen und stattdessen einen Quittungsbeleg zu erstellen (siehe oben).

Vor diesem Hintergrund kann der Sammler bei der elektronischen Nacherfassung von zunächst in Papierform geführten Übernahmescheinen in der genannten Übergangszeit ebenfalls auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten. Voraussetzung ist hier nur, dass die Übernahmescheine in Papierform, die die handschriftliche Unterschrift enthalten, aufbewahrt werden (vgl. Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren).

### **Ausblick**

Im Quittungsbeleg wird letztendlich nur die qualifizierte elektronische Signatur des Erzeugers und / oder Beförderers durch die handschriftliche Unterschrift ersetzt.

Die erforderlichen Daten werden dabei parallel zweifach übermittelt:

- in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur
- in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift

Diese Vorgehensweise stellt für alle Beteiligten einen nicht unerheblichen Mehraufwand dar.

Daher ist zu empfehlen, schnellstmöglich die notwendigen Schritte zur Beantragung einer Signaturkarte in die Wege zu leiten, um so früh wie möglich die qualifizierte elektronische Signatur nutzen zu können.

Denn auch der 1. Februar 2011 ist nicht mehr fern, und spätestens dann ist die qualifizierte elektronische Signatur für alle am Verfahren Beteiligten verpflichtend.

Weitere ausführliche Informationen zum elektronischen Nachweisverfahren erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

im Bereich

*Umwelt & Verbraucher -> Abfall -> Abfallnews -> Elektronisches Nachweisverfahren*

**Fachübergreifendes**

**Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden in Hessen**

(Ba) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgungsbehörden (Gemeinsamer Erlass vom 27.6.1989, Staatsanzeiger 29/89, S. 1513, und Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 29.9.1999) fand das letzte Treffen der hier beteiligten Behörden am 2. November 2009 in der Wiesbadener Arbeitsschutz- und Umweltschutzabteilung statt. Über die auf diesem Symposium behandelten Themen soll informiert werden.



Zunächst gab Herr Regierungsdirektor Jochen Barnack vom Wiesbadener Bergdezernat einen **Erfahrungsbericht zur Praxis der Straf- und Bußgeldverfahren im Bereich des Bergwesens.**

Das hiesige Dezernat 44 „Bergaufsicht“ ist in ganz Südhessen für bergrechtliche Bergbaubetriebe, den Vollzug des Bergrechts und allgemein für Arbeitsschutz- und Umweltschutz in Bergbetrieben zuständig.

Außerdem liegt hier für zahlreiche Aufgaben, so insbesondere für das Markscheidewesen, das Berechtsamswesen und das Zulegungsverfahren, die Zuständigkeit für ganz Hessen.

Bergbau wird in Hessen unterirdisch vorwiegend auf Kali und Salz betrieben, oberirdisch gibt es ca. 400 Kiesgruben und Steinbrüche, besonders auf Sand, Kies und Basalt mit 30 Mio. t Jahresförderung insgesamt.

Damit liegt Hessen an vierter Stelle bundesweit. Etwa 200 Betriebe stehen unter Bergrecht, davon 80 Betriebe allein beim hiesigen Bergdezernat.

Strafrechtlich bedeutsame Betriebsereignisse sind beispielsweise Explosionen und Brände, Rutschungen und Bodenbewegungen, Boden-, Luft-, Gewässerverunreinigungen, Spreng-, Strom- und sonstige Arbeitsunfälle.

Relevant sind dabei neben den Straftaten gegen die Umwelt auch solche gegen die körperliche Unversehrtheit, insbesondere die **§§ 222, 229, 324, 324a, 326, 327 StGB sowie die §§ 145, 146 BBergG.**

Straf- und Bußgeldverfahren sind unverzichtbare Mittel zur Wahrung der geschützten öffentlichen Interessen, wie sie in umweltrechtlichen Vorschriften insgesamt, dabei auch in bergrechtlichen und darüber hinaus arbeitsrechtlichen Vorschriften normiert sind.

Herausgearbeitet wurde, dass sich rasches Vorgehen empfiehlt.

Bei Konkurrenz von Bußgeld- und Strafverfahren wird eine kurzfristige Einstellung des Strafverfahrens angestrebt, um ein sich evtl. anschließendes Bußgeldverfahren zeitnah zu ermöglichen.

Generell sollten Sanktionen auch den illegal erwirtschafteten Gewinn berücksichtigen.

*Oberstes Ziel ist es jedoch, dass von vorneherein die rechtlichen Vorgaben erfüllt und Schadensfälle vermieden werden können. Hierzu bietet das Regierungspräsidium Darmstadt als Bündelungsbehörde in der Region schon im Vorfeld wirtschaftlicher Unternehmungen fachliche und rechtliche Beratung an.*

Anschließend referierte Herr Gewerbeoberrat Dr. Horst Ziegenfuß vom Wiesbadener Immissionsschutzdezernat 43.1 („Metall, Strahlenschutz“) über **aktuelle Vorkommnisse im Zusammenhang mit Funden radioaktiver Gegenstände**.

Anfang 2009 tauchten radioaktive Edelstahlteile aus Indien in mehreren Bundesländern auf. Auch in Hessen wurden radioaktiv kontaminierte Edelstahlteile bei drei Firmen gefunden.

In einem Fall waren die Rohteile bereits bearbeitet worden und die Späne wurden bei einem Schrotthändler, der eine Portalmessanlage betreibt, detektiert. Portalmessanlagen sind allerdings nicht vorgeschrieben, so dass die Gefahr besteht, dass solches Material im Wirtschaftskreislauf verbleibt. Beim Fund erhebt **§ 71 StrlSchV** jedoch eine **unverzügliche Mitteilungspflicht**.

Nicht zuletzt aus Imagegründen ist es auch im Interesse der Betreiber von Anlagen, solche Funde anzuzeigen. Darüber hinaus stellt **§ 328 StGB** den **unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen** und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern unter Strafe.

Die im hiesigen Zuständigkeitsbereich gemeldeten Funde waren unterhalb der einschlägigen Freigrenzen, ab denen ein Stoff als radioaktiver Stoff im Sinne der StrlSchV anzusehen ist.



*Dennoch empfehlen sich in jedem Fall ein sensibler Umgang und die unverzügliche Einschaltung der zuständigen Immissionsschutzdezernate beim Regierungspräsidium Darmstadt, die es in allen drei Abteilungen für Arbeitsschutz und Umwelt gibt.*

Auf der Internetseite [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) ist unter der Rubrik „Über uns und die Region“ der **Organisationsplan mit den jeweiligen Kontaktdaten als Download** verfügbar.

Gleiches gilt für die Regierungspräsidien Gießen und Kassel unter [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) und [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de).

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz („HMUELV“) informiert unter [www.hmuenv.hessen.de](http://www.hmuenv.hessen.de) und ist unter der Telefon-Nr. 0611 815-0 oder unter 0175 1813121, per Fax unter 0611 815-1945 (bei Vorankündigung auch unter der Durchwahl -1952) und per Telex unter 4 18 20 11 HMU D erreichbar.

*(Strahlenschutz-Alarmplan, Stand: 20.8.2008)*

Die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (Abl. L 328/28 vom 6. Dezember 2008) und ihre mögliche Umsetzung in deutsches Strafrecht erläuterte Herr Staatsanwalt Marcus Rogge, Hamburg – damals abgeordnet zum Bundesministerium der Justiz.

Herr Rogge hat in der EU-Ratsarbeitsgruppe „Materielles Strafrecht“ mitgearbeitet.



Die neue EG-Richtlinie sieht eine Zunahme von Umweltstraftaten und geht davon aus, dass die bestehenden Sanktionsregelungen nicht ausreichen, um die vollständige Einhaltung des Umweltschutzrechts durchzusetzen.

Deren vollständige Einhaltung soll nun durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden.

Da diese Richtlinie **Mindestvorschriften** enthält, steht es den **Mitgliedsstaaten frei, strengere Maßnahmen für den wirksamen strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu erlassen oder aufrecht zu erhalten** (vgl. die Gründe 2, 3 und 12 der Richtlinie).

Ihre Umsetzung ist bis Dezember 2010 vorgegeben.

Das deutsche Recht entspricht zwar in weiten Teilen bereits den Vorgaben aus der Richtlinie. Änderungen wird es aber doch in einigen Bereichen geben.

Strafbar sollen nur solche Verhaltensweisen von natürlichen Personen sein, die rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (Art. 3) begangen werden. Die Richtlinie enthält auch Vorgaben zum Umfang der Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 6).

Zu klären sein wird für die Umsetzung der Strafbestimmungen der Richtlinie noch der Begriff der **Rechtswidrigkeit**.

Im deutschen Recht ist bislang nämlich noch nicht abschließend geklärt, ob und inwieweit bei den verwaltungsakzessorisch ausgestalteten Umwelttatbeständen die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten und das Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung auch auf ausländisches Verwaltungsrecht gestützt werden kann.

Das Problem kann entweder mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Gleichstellung oder im Wege der sog. „richtlinienkonformen Auslegung“ gelöst werden.

Schon während der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe wurde thematisiert, dass jedes EU-auslandsbezogene Verwaltungsrecht bei der Umsetzung oder Auslegung der Richtlinie mit einzubeziehen sein werde.

Ergänzend kann auf die Bundesratsdrucksache BR-Drs. 399/2005 hingewiesen werden.



**„Der Vollzug des Umweltstraft- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts: Eine empirische Untersuchung zur Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs seit den 1980er Jahren“** ist Gegenstand der Promotion von Frau Claudia Klüpfel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

Frau Klüpfel ist dort Doktorandin in der Abteilung für Kriminologie bei Professor Albrecht.

Bei der Untersuchung, die noch am Anfang steht und auf zunächst zwei Jahre angelegt ist, geht es grundlegend um das Zusammenspiel zwischen dem Strafrecht als „ultima ratio“ und dem Ordnungswidrigkeitenrecht.

Empirische Untersuchungen zur aktuellen Anwendung des Umweltstrafrechts sind sehr rar, zum Ordnungswidrigkeitenrecht gibt es in dieser Hinsicht bisher keine.

Vergleichbare Studien aus anderen EU-Ländern sind nicht bekannt.

Ziel der laufenden Studie ist es, die Art und Weise, wie die gesetzlichen Vorgaben durch die zuständigen Organe umgesetzt werden, zu beleuchten.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht die Frage nach den Veränderungen im Verfahrensgang und Fallspektrum von Umweltstraftaten und Umweltordnungswidrigkeiten seit dem der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (1. UKG) im Jahre 1980 den Kernbereich der ursprünglich im Umweltverwaltungsrecht geregelten Tatbestände zum Schutz der Umwelt in das Strafgesetzbuch, § 324 bis 330 d StGB, als eigenen Abschnitt integrierte (18. StÄG).

Beleuchtet werden soll, worauf solche Veränderungen zurückzuführen sind.

Darüber hinaus wird untersucht, ob die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Entwicklungen u. a. in den justiziellen Erledigungen zu verzeichnen haben.

Auch soll den Fragen nachgegangen werden,

- ob und welche Unterschiede im Strafverfahrensgang und im Fallspektrum zwischen den einzelnen Umweltstraftatbeständen vorliegen,
- ob die Intention des Gesetzgebers, das Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz einzusetzen, sich tatsächlich realisiert hat und

- wie der Implementationsstand des Umweltstrafrechts beurteilt wird.

Ein weiteres Forschungsinteresse liegt auf der Sanktionierung juristischer Personen im Umweltstrafrecht (Artikel 6 bzw. 7 der EU-Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt).

Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, wie sich die Sanktionierungspraxis bzgl. juristischer Personen im Bereich der Umweltkriminalität aktuell in der Praxis darstellt, insbesondere im Hinblick auf § 30 OWiG (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen), und inwieweit die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten ausreichen.

Die jährliche Gesamtzahl der Umweldelikte ist zwar rückläufig, es wird aber zu klären sein, ob es sich um einen tatsächlichen Rückgang oder nur um eine Nichtregistrierung von Delikten handelt oder ob gar allein das Bewusstsein der Allgemeinheit für Umweldelikte zurückgeht. Allerdings sind teilweise auch die Tatmittel und Tatvoraussetzungen durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen entfallen, z.B. bei der illegalen Entsorgung von Altfahrzeugen.

Die Frage der Veränderungen von Struktur und personeller Ausstattung der Umweltverwaltungen wird bei dem Fortgang der Untersuchungen in großem Rahmen Beachtung finden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz befürworten und unterstützen diese Studie.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die anstehenden Veränderungen und Neuerungen im Umweltstrafrecht in erster Linie für die Strafverfolgungsbehörden bedeutsam sein werden.

Sie werden jedoch auch für die Behörden der Umwelt- und Arbeitsschutzverwaltung relevant, insbesondere im Hinblick auf § 41 OWiG, wonach die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgibt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Tat eine Straftat ist, und umgekehrt die Staatsanwaltschaft eine Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgibt, wenn sie davon absieht, ein Strafverfahren einzuleiten.



## Fachübergreifendes

### *Neue Verwaltungskostenordnung „HMUELV“ in Kraft*

**(Ba) Eine neue Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8.12.2009 (GVBl. Hessen, Teil I, Nr. 20/2009, S.522) ist da.**

Viele neue und geänderte Rechtsvorschriften im Umweltbereich machten eine Anpassung erforderlich; so insbesondere das neu in Kraft getretene Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz sowie Änderungen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bergbau, Immissionsschutz, Klimaschutz, Gentechnik, Strahlenschutz, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Tier-schutzes, Jagdwesen, Naturschutz und Landwirtschaft.

Außerdem war die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - „EU-DLRL“ - (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) bis spätestens 28. Dezember 2009 umzusetzen. Gemäß deren Art. 13 Absatz 2 musste bei den dienstleistungsrelevanten Amtshandlungen die Anwendbarkeit des in § 3 Absatz 1, Satz 2 HVwKostG verankerten Äquivalenzprinzips angepasst werden.

Hinzu kam, dass die Gebührenhöhe bei einigen Gebührentatbeständen nicht mehr dem aktuellen Verwaltungsaufwand entsprach und insoweit korrigiert wurde. Darüber hinaus sind zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die der Klarstellung der Gebührentatbestände dienen. Zugleich erhielt das Gebührenverzeichnis eine fortlaufende und einheitliche Nummerierung der Gebührentatbestände mit der Folge umfangreicher Neu Nummerierungen. Zur vollzugsfreundlichen Ausgestaltung wurde eine Neufassung der Verwaltungskostenordnung vorgenommen.

## Wasser

### *Entwurf einer bundeseinheitlichen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („VUmwS“)*

**(Stö) Am 1. März 2010 sind wesentliche Teile des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in Kraft getreten. Der Bund wird künftig den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer neuen Verordnung einheitlich regeln. Diese sog. „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VUmwS) wird die bisherigen „Anlagenverordnungen“ (VAwS) der Bundesländer ablösen. Die Einführung der VUmwS ist für Ende 2010 geplant.**

Durch die Grundgesetzänderung im Jahre 2006 wurde auch das Wasserrecht Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 die Grundlage geschaffen, **auch für den anlagen- und stoffbezogenen Gewässerschutz sog. Vollregelungen** zu treffen.

Insbesondere in den neuen §§ 62 und 63 wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt, wobei § 62 Absatz 4 zudem zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Die seitherigen „Anlagenverordnungen“ („VAwS“) der Länder sollen damit künftig durch die „Bundes-Verordnung zum **U**mgang mit **w**assergefährdenden **S**toffen („VUmwS“) abgelöst werden.

Da die VUmwS aber wohl nicht vor Ende 2010 in Kraft treten wird, war ab dem 1. März eine Regelungslücke entstanden. Um diese zu schließen, wurde am 31. März d. J. eine sog. „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VAUmwS) für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der VUmwS erlassen.

**Nach dem jetzigen Diskussionsstand wird es in Hessen durch die VUmwS zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen (hessischen) VAwS kommen.**

Einige der geplanten **Änderungen** aus dem „Diskussionsentwurf“ vom 20. Januar d. J. sind:

1. Die **Bagatellgrenze** von 100 Litern bzw. Kilogramm soll auf **200 Liter bzw. Kilogramm** erhöht werden. Erst dann würden oberirdische Anlagen in den Anwendungsbereich der VUmwS fallen.
2. Die **Gefährdungsstufe D soll entfallen**, d. h. die Gefährdungsstufen C und D werden dann zu C zusammengefasst.

3. Die Ermittlung der Gefährdungsstufen anhand des **WGK 3-Gleichwertes** soll entfallen.
4. **Erleichterungen** wären **nur noch für EMAS-Standorte** und nicht mehr für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe vorgesehen.
5. **Anlagen ab der Gefährdungsstufe B** (oder Anlagen zum Umgang mit biogenen Stoffen von mehr als 100 m<sup>3</sup>) wären **mindestens sechs Wochen vor** der Inbetriebnahme, Stilllegung oder wesentlichen **Änderung** der Behörde **anzuzeigen**.
6. **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufe A wären nicht mehr anzuzeigen.
7. Eine **Anzeige** von Anlagen zum Umgang mit **festen Stoffen** ab Gefährdungsstufe B wäre neu, da diese bisher von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.
8. Neu hinzukommen würde die Forderung, dass Anlagen der **Gefährdungsstufe A** (und zum Umgang mit biogenen Ölen mit einem Volumen bis zu 100 m<sup>3</sup>) ein **Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften vorzuhalten** haben.
9. **Heizölverbraucheranlagen** der Gefährdungsstufen A und B hätten ein **eigenes Merkblatt vorzuhalten**.
10. Künftig wären Arbeiten an oberirdischen **Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B von Fachbetrieben auszuführen**.  
In Hessen gilt bisher eine Verpflichtung erst ab Gefährdungsstufe C.
11. Künftig wären auch oberirdische **Heizölverbraucheranlagen ab Gefährdungsstufe B von Sachverständigen zu prüfen**.  
Bisher entfällt dies in Hessen für Anlagen der Gefährdungsstufe B.

Details zur Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen sollen wie bisher in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Nach jetzigem Diskussionsstand würde diese in weiten Teilen eine Aktualisierung der bisherigen Verwaltungsvorschrift darstellen.

Sie wird dabei voraussichtlich durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen zur Durchführung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – „Verwaltungsvorschrift Wassergefährdungsklassen“ (**VwVWGK**) - ersetzt.

Diese soll die in der VUmWS festgelegten Kriterien zur Einstufung von Stoffen, Gemischen, Abfällen und Ersatzbaustoffen in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend näher bestimmen.

Bislang bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen sollen weiter gelten. Umstufungen bisher eingestufter Stoffe sollen nur auf Antrag erfolgen.



## IMPRESSUM

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom  
**Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**  
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Telefon: 0611 3309 0, Telefax: 0611 3309 444  
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden  
RPU Wiesbaden Journal online: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) (→ *Umwelt & Verbraucher*)

### Chefredaktion:

Christoph Kühmichel (Telefon 3309 129) - V.i.S.d.P.; E-Mail: [RPJournal.Wiesbaden@rpda.hessen.de](mailto:RPJournal.Wiesbaden@rpda.hessen.de)

### Redaktion:

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Jochen Barnack (Telefon 3309 467):  | Pressebeauftragter  |
| Tillmann Küpper (Telefon 3309 308): | Redaktion Bereich „Abfall“                                |
| Ursula Aich (Telefon 3309 519):     | Redaktion Bereiche „Arbeitsschutz“ und „Landesgewerbeamt“ |
| Gerd Darschin (Telefon 3309 475):   | Redaktion Bereich „Bergbau“                               |
| Joachim Barton (Telefon 3309 416):  | Redaktion Bereich „Immissionsschutz“                      |
| Holger Densky (Telefon 3309 329):   | Redaktion Bereich „Wasser“                                |

### Autor/Innen dieser Ausgabe:

Jochen Barnack (*Bk*); Joachim Barton (*Ba*); Ruth Feldmann (*Fe*), Telefon 3309 301; Stefan Kasper (*Kas*), Telefon 3309 406; Friedhelm Schulze (*Schz*), Telefon 3309 431; Christiane Strömmer (*Stö*), Telefon 3309 108; Dr. Thomas Ziegelmayr (*Z*), Telefon 3309 106

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

### Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt - Layout- und Druckzentrum, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

**Nachdruck** oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!